



Information

1. Januar 2023

Rückerstattung der CO₂-Abgabe

Mittlere Erdgaseigenschaften ab 1. Januar 2023

Ausgangslage

Die CO₂-Abgabe wird auf Heizöl, Erdgas, Kohle, Petrolkoks und anderen fossilen Brennstoffen erhoben, die zur Wärmeengewinnung, zur Erzeugung von Licht, in thermischen Anlagen zur Stromproduktion, für den Betrieb von Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen oder von stationären Wärmepumpen (für die Erzeugung von Wärme bzw. wechselweise Wärme und Kälte) eingesetzt werden.

Der Abgabesatz beträgt ab dem 1. Januar 2022 CHF 120.00 je Tonne CO₂. Erdgas wird beispielsweise mit CHF 321.60 je 1000 kg belastet.

Erhebung und Rückerstattung der CO₂-Abgabe auf Erdgas erfolgen also nach Gewicht. Bei der Einfuhr werden verschiedene Gaseigenschaften (u.a. Dichte, Brennwert, Gaszusammensetzung) laufend gemessen. Die in Normkubikmetern ausgewiesene Menge Erdgas wird mit den entsprechenden Messdaten in Kilogramm umgerechnet.

Die Gaswerke verrechnen die an die Endkunden gelieferten Erdgasmengen sowie die dafür geschuldete CO₂-Abgabe normalerweise in Kilowattstunden. Die Rückerstattung der CO₂-Abgabe erfolgt jedoch gestützt auf Mengenangaben in Kilogramm. Zur Erleichterung der Abwicklung der Rückerstattung steht im Internet eine Umrechnungshilfe zur Verfügung. Da sich die Gaseigenschaften mit der Zeit verändern, muss die Umrechnungshilfe periodisch angepasst werden, um Differenzen zwischen der Erhebung und Rückerstattung der CO₂-Abgabe zu vermeiden.

Vorgehen

Die Parameter der Umrechnungshilfe stellen Mittelwerte dar und basieren auf den Einfuhren des vergangenen Gasjahres (1. Oktober bis 30. September). Sie sind auf 3 Nachkommastellen gerundet und werden jährlich vom Verband Schweizer Gasindustrie (VSG) zur Verfügung gestellt. Eine Anpassung der Umrechnungshilfe erfolgt nicht, wenn die Abweichung zum Vorjahr nur die 3. Nachkommastelle betrifft.

Mittlere Gaseigenschaften; gültig für Gasverbrauch ab 1. Januar 2023

Dichte: 0.777 kg / Nm³

Brennwert: 11.475 kWh / Nm³

Daraus resultiert ein Abgabesatz von 2.178 Rp./kWh¹:

Auskünfte

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, 3003 Bern
(Telefon 058 462 65 47 oder E-Mail: var@bazg.admin.ch).

¹ Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich die im Anhang 11 der Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (SR 641.711) festgelegten Abgabesätze.